

angeschlagen am 3. 10. 2019 §

abgenommen am 23. 10. 2019 §

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Ramsau am Dachstein vom 16.09.2019 mit der Bestimmungen zur Abstellung von mobilen Wohnunterkünften (Wohnwägen, Wohnmobile und ähnliche Fahrzeuge) sowie Zelten und dergleichen im Gemeindegebiet der Gemeinde Ramsau am Dachstein erlassen werden.

Auf Grund des § 41 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115/1967 i.d.g.F., wird zur Abwehr bzw. zur Beseitigung von das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Missständen verordnet:

§ 1

Das Abstellen von mobilen Wohnunterkünften (Wohnwägen, Wohnmobile und ähnliche Fahrzeuge) sowie Zelten und dergleichen im gesamten Gemeindegebiet ist verboten. Von diesem Verbot ausgenommen sind ausgewiesene Campingplätze oder sonstige Flächen, wenn für diese zuvor das Einverständnis des jeweiligen Grundeigentümers eingeholt wurde. Das Einverständnis des Grundeigentümers ist ausnahmslos durch das auf der Gemeindehomepage zum Download zur Verfügung stehende Formular, das vollständig ausgefüllt und vom Grundeigentümer unterschrieben sein muss, zu dokumentieren. Dieses Formular ist von außen gut ersichtlich, und gegen die Einwirkung von Wind und Nässe geschützt, an der mobilen Wohnunterkunft bzw. am Zelt für die gesamte Dauer des Aufenthalts anzubringen.

§ 2

Dieses Verbot ist durch entsprechende Hinweistafeln bei den Ortseinfahrten ersichtlich zu machen.

§ 3

Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung bilden eine Verwaltungsübertretung und sind gemäß § 101 c Abs. 1 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 (GemO), LGBl. Nr. 115, i.d. g. F. mit einer Geldstrafe bis zu Euro 1.500,-- zu bestrafen.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Für den Gemeinderat
der Gemeinde Ramsau am Dachstein:
Der Bürgermeister:



Ernst Fischbacher

